



## **HCI HAMMONIA SHIPPING AG**

**ISIN: DE000A0MPF55**

**WKN: A0MPF5**

### **Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der HCI HAMMONIA SHIPPING AG (die „Gesellschaft“) erklären, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz am 8. August 2008 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 (im Folgenden „Kodex alte Fassung“) mit folgenden Einschränkungen seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung bis zum 5. August 2009 entsprochen hat. Ferner erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz am 5. August 2009 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 (im Folgenden „Kodex“) mit folgenden Einschränkungen seit dem 5. August 2009 entsprochen hat und auch in Zukunft entsprechen wird:

Gemäß Ziff. 3.8 Abs. 2 des Kodex alte Fassung galt bis zum 4. August 2009, dass für eine von der Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden soll. Seit dem 5. August 2009 gilt für die Vorstandsmitglieder diesbezüglich die durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) eingeführte Neuregelung des § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG. Demnach ist zukünftig für eine D&O-Versicherung ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen. Für vor dem 5. August 2009 geschlossene Versicherungsverträge ist diese Neuregelung ab dem 1. Juli 2010 anzuwenden. Ziff. 3.8 Abs. 2 Satz 2 des Kodex in der seit dem 5. August 2009 gültigen Fassung enthält die Empfehlung, dass für Aufsichtsratsmitglieder ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden soll.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestand bereits vor dem 5. August 2009 eine D&O-Versicherung, die keinen Selbstbehalt vorsieht. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht geeignet ist, das Verantwortungsbewusstsein zu verbessern, mit dem die Mit-

glieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen. Die von der Gesellschaft geübte Praxis entspricht internationalen Standards.

Es ist daher auch für die Zukunft nicht geplant, einen Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder einzuführen. Inwieweit für die Vorstandsmitglieder eine Anpassung des bestehenden Versicherungsvertrages vorzunehmen sein wird oder ob dies entbehrlich ist, weil die Vorstandsmitglieder von der Gesellschaft keine Vergütung erhalten, wird die Gesellschaft rechtzeitig vor dem 1. Juli 2010 entscheiden.

Gemäß Ziffer 4.2.1 soll der Vorstand einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Eine Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder ist bei der Gesellschaft nicht vorgesehen. Da der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, die aus Sicht der Gesellschaft gleichberechtigt sein sollen, ist es nicht gewünscht einen Vorsitzenden zu benennen.

Die Ziffern 4.2.2. und 4.2.3. des Kodex alte Fassung enthielten bis zum 5. August 2009 die Empfehlung, dass das Aufsichtsratsplenum über die Höhe und Struktur der Vergütung des Vorstands, die eingesetzten Vergütungsinstrumente und die wesentlichen Vertragselemente entscheiden und regelmäßig überprüfen soll. Weiterhin wurden Empfehlungen für die Gestaltung der Vergütung bei vorzeitiger Beendigung von Vorstandsverträgen oder bei Kontrollwechsel ausgesprochen. Durch das VorstAG und die Neufassung des Kodex sind einige der bisherigen Empfehlungen ins Aktiengesetz übernommen und neue Empfehlungen eingeführt worden.

Da die Mitglieder des Vorstands mit der Gesellschaft keine Vorstandverträge abgeschlossen haben und für ihre Tätigkeit auch keine Vergütung erhalten, ist nach wie vor über Höhe, Struktur und eingesetzte Instrumente der Vorstandsvergütung nicht zu entscheiden. Auch in den Fällen des vorzeitigen Ausscheidens oder des Kontrollwechsels würden die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft keine Vergütung erhalten. Dementsprechend sind die Empfehlungen des Kodex für die konkrete Ausgestaltung der Vorstandsvergütung nicht anwendbar.

Gemäß der Ziffern 4.2.4. und 4.2.5. soll die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds in einem Vergütungsbericht offengelegt werden. Da die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft keine Vergütung erhalten, kann auch auf die Veröffentlichung verzichtet werden.

Gemäß Ziffer 4.3.4 sollen Interessenkonflikte des Vorstands dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offengelegt werden, alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Vorstandsmitgliedern sowie diesen nahestehenden Personen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Aufgrund der vertraglichen Konstellationen der Gesellschaft zu dritten Vertragspartnern bestehen teilweise Interessenkonflikte, diese wurden alle bereits im Börsenzulassungsprospekt umfassend offengelegt.

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.1.2 Abs. 1 S. 2 eine langfristige Nachfolgeplanung für Vorstandsmitglieder. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt achten.

Eine solche langfristige Nachfolgeplanung des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie die Beachtung der Vielfalt ist bei der Gesellschaft nicht vorgesehen. Da der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, kann auf Vielfalt nur eingeschränkt geachtet werden.

Eine langfristige Nachfolgeplanung ist bei der Gesellschaft nicht generell geplant. Der Aufsichtsrat beabsichtigt jedoch für die planmäßig ausscheidenden Vorstandsmitglieder frühzeitig Ersatz zu suchen. Für kurzfristig ausscheidende Vorstandsmitglieder gibt es keine langfristige Planung.

Gemäß Ziffer 5.1.2 Abs. 2 S. 3 des Kodex soll für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt werden.

Eine pauschale Altersgrenze für Vorstandsmitglieder der Gesellschaft war und ist nicht vorgesehen. Die Gesellschaft hält eine solche Beschränkung für nicht adäquat, da es im Vorstand vor allem auf Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung ankommt, die für das Unternehmen entscheidend sind.

Gemäß Ziffern 5.3.1 bis 5.3.3 des Kodex soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Im Hinblick darauf, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft satzungsgemäß nur aus drei Personen besteht, ist die Bildung von Ausschüssen nicht vorgesehen.

Gemäß Ziffer 5.4.1 S. 2 des Kodex soll bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll auf Vielfalt geachtet werden.

Eine pauschale Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft war und ist nicht vorgesehen. Die Gesellschaft hält eine solche Beschränkung für nicht adäquat, da es im Aufsichtsratsgremium vor allem auf Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung ankommt, die für das Unternehmen entscheidend sind.

Da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht, kann auf Vielfalt nur eingeschränkt geachtet werden.

Gemäß Ziffer 5.4.6 Abs. 2 S. 1 des Kodex sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Eine erfolgsorientierte Vergütung war und ist in der Satzung der Gesellschaft für die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht vorgesehen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass eine erfolgsorientierte Vergütung nicht geeignet ist, die Kontrollfunktion des Aufsichtsrats zu fördern. Zudem sieht § 7 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der Gesellschaft vor, dass durch Beschluss der Hauptversammlung dem Aufsichtsrat eine höhere Vergütung als die in der Satzung vorgesehene bewilligt werden kann, so dass hinreichend Flexibilität besteht.

Gemäß Ziffer 6.3 S. 2 des Kodex sollen sämtliche neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, unverzüglich allen Aktionären zur Verfügung gestellt werden.

Die Gesellschaft behält sich vor, im Einzelfall hiervon abzuweichen. Sensible Firmendaten können für die Arbeit von Finanzanalysten wichtig sein. Jedoch muss im Einzelfall entschieden werden, ob diese Daten der Öffentlichkeit und damit auch Wettbewerbern zugänglich gemacht werden sollen.

Gemäß Ziffer 7.1.2. S. 2 des Kodex sollen der Konzernabschluss binnen 90 Tagen und die Zwischenberichte jeweils binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht werden.

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass hier die gesetzlichen Regelungen zur Veröffentlichung ausreichend sind. Ein engerer Zeitplan bei der Erstellung und Prüfung der Abschlüsse würde möglicherweise deren Qualität belasten.

Vorstand und Aufsichtsrat der HCI HAMMONIA SHIPPING AG

Berlin, den 09. Dezember 2009

für den Vorstand:



Jens Burgemeister

für den Aufsichtsrat:



Werner Berg